

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.12.2019

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.12.2019 sind keine Beschlüsse öffentlich bekannt zu geben.

TOP 3

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes " Bifang-Erweiterung" für die Errichtung einer Garage, da sie nicht im Hauptbaukörper und nicht in einer besonders ausgewiesenen Fläche untergebracht ist und für die Vergrößerung der Gartenhütte in der nicht überbaubaren Fläche auf dem Flst. 139/6, Benzstraße 2

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

Für das Grundstück Flst. 139/6 wurde bereits in der Oktobersitzung ein Befreiungsantrag für eine Garage abgelehnt, da die Zufahrt über öffentliche Stellplätze erfolgen sollte. Mit diesem erneuten Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Errichtung der Garage hat die Bauherrin einen geänderten Plan mit Zufahrt von der öffentlichen Straße über das eigene Grundstück in die Garage eingereicht.

Die Garage mit einer Länge von 5,30m, einer Breite von 3,00m und einer Höhe von 2,48m soll zum Einstellen des Sommer- / Winterautos dienen. Da die Grundfläche weniger als 30m² beträgt, ist das Gebäude nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden Württemberg (LBO) verfahrensfrei.

In der Gemeinderatssitzung am 02.07.2019 wurde für eine Gartenhütte mit den Abmessungen 2,00m auf 4,00m und einer Höhe von 2,50m bereits das gemeindliche Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bifang-Erweiterung“ erteilt. Nun möchte die Bauherrin die Hütte auf 3,50m x 4,50m und 2,48m hoch vergrößern. Der Bruttorauminhalt beträgt auch mit den neu beantragten Maßen weniger als 40m³ und ist nach § 50 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden Württemberg (LBO) verfahrensfrei.

Die Bauvorhaben liegen im rechtsgültigen Bebauungsplan „Bifang-Erweiterung“ und werden nach § 30 Abs. 1 BauGB beurteilt (B-Plan rechtskräftig 18.09.1975). Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen in den nicht

überbaubaren Grundstücksflächen, mit Ausnahme von notwendigen Stützmauern, nicht zulässig. Zugelassen sind außerhalb der Baugrenze nur Freitreppen, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, feststehende Sonnenschutzrichtungen, Balkone, Terrassen und Veranden. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurden als Ausnahme Holzschuppen bis 20m³, Gewächshäuser bis 15m³ und Pergolen mit max. 20m² Grundfläche zugelassen. Da die Gartenhütte mehr wie 20m³ hat ist eine Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Für Garagen steht im Bebauungsplan, dass im „Reinen Wohngebiet“ Garagen nur im Hauptgebäude oder in besonders ausgewiesenen Flächen zu erstellen sind. Die Garage soll aber in der nicht überbaubaren Fläche errichtet werden, weshalb ebenfalls eine Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nach Ansicht der Gemeinde kann der Befreiung zugestimmt werden, da die Festsetzung, eine Garage im Wohngebäude unter zu bringen, nicht mehr zeitgemäß ist und die Zufahrt zur Garage beim geänderten Antrag nicht mehr über öffentliche Stellplätze erfolgen soll.

Der Befreiung für die geänderten Maße der Gartenhütte kann nach Ansicht der Gemeinde ebenfalls zugestimmt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

- a. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung für die Garage wird erteilt.
- b. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu der erforderlichen Befreiung für die vergrößerte Gartenhütte wird nicht erteilt.

TOP 4

Gewerbegebiet Mehli 2. Erweiterung

Festsetzung der Bauplatzpreise und der Bewerbungskriterien

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

Die Bauarbeiten für die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes Mehli sind abgeschlossen.

Der Verwaltung liegt eine Bauplatzbewerberliste mit 24 Interessenten vor.

Seit Beginn der Bauarbeiten mehren sich die Anfragen, wann mit einer Vergabe der Bauplätze gerechnet werden kann und wieviel die Plätze kosten sollen.

In der Sitzung des Gemeinderats vom September diesen Jahres wurde die Verwaltung beauftragt, sich nach den Verkaufspreisen für Gewerbebauplätze der umliegenden Gemeinden und Städte zu erkundigen. Es wird vorgeschlagen, die Bauplätze für 190,00 €/m² zu verkaufen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, die Interessenten anzuschreiben und auf der Gemeindehomepage und im Amtsblatt bekannt zu geben, dass die Bewerbung für Gewerbegrundstücke im Gewerbegebiet Mehli 2. Erweiterung startet. Mit dem im Anhang beigefügten Fragebogen sollen einzelne Kriterien für die Bauplatzvergabe abgefragt werden.

Beschluss:

- a. Die Bauplätze in der 2. Erweiterung Gewerbegebiet Mehli werden für 190 €/m² verkauft. Die Notarkosten und der Vollzug des Vertrages sowie die Vermessungskosten bezahlt der Käufer.
- b. Die Verwaltung wird beauftragt den Fragebogen auf die Homepage zu stellen und Interessierte über den Bewerbungsbeginn zu informieren.

TOP 5

Übersicht über die kommunalen Abgaben in der Gemeinde Baidt Steuern, Gebühren, Beiträge 2020

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Im Mittelpunkt steht die Überprüfung der Steuern, Gebühren und Beitragssätze an Kommunen sind entsprechend den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung verpflichtet, schwerpunktmäßig Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen regelmäßig zu überprüfen.

Realsteuern

Die Hebesätze betragen im Doppelhaushalt 2019 und 2020 unverändert für die

Grundsteuer A 330 v. H.

(Vgl. Baienfurt 320 v. H., Wolpertswende 335 v. H., Fronreute 320 v. H.) Horgenzell (330 v. H.) Vogt (360 v. H.). Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2019 343 v.H. (landesweiter Durchschnittssatz: 362 v. H.)

Grundsteuer B 340 v. H.

(Vgl. 2019 Baienfurt 340 v. H. , Wolpertswende 360 v. H., Fronreute 360 v. H. Horgenzell 355 v. H. , Vogt 360 v. H.). Zahlreiche Kommunen werden 2020 die Grundsteuer B zum Teil kräftig erhöhen. In Ravensburg beträgt 2020 die Grundsteuer B 380-400 v. H. sowie in Weingarten 430 v. H..

Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2019: 380 v.H. (landesweiter Durchschnittssatz: 398 v. H.)

Gewerbsteuer 340 v. H

(Vgl. Baienfurt 340 v. H., Wolpertswende 340 v. H., Fronreute 340 v. H., Horgenzell 340 v. H., Vogt 340 v. H.)

Der durchschnittliche Hebesatz der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Große Kreisstädte) im Landkreis Ravensburg betrug 2019 347 v.H. (landesweiter Durchschnittssatz: 369 v. H.)

Im Vergleich zu den umliegenden Städten und Gemeinden ist festzustellen, dass die Gemeinde Baidt mit ihren Hebesätzen unter dem Landkreisdurchschnitt liegt. Baidt hat lediglich die geforderte Höhe der Hebesätze für mögliche Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock festgesetzt. Der Gemeinderat hat am 05.11.2019 trotz negativem ordentlichen Ergebnisses beschlossen, die Hebesätze auf dem Niveau von 2019 zu belassen. Die Gemeinde versucht über außerordentliche Erträge den Haushalt 2020 im Ergebnishaushalt auszugleichen. Eine Steuererhöhung soll erst 2021 vorgenommen werden. 10% Grundsteuer B Erhöhung bedeuten Mehreinnahmen in Höhe von 14.200 €.

Exkurs Grundsteuer:

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die der Grundsteuer zugrundeliegende Einheitsbewertung nicht mehr mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an der Einheitsbewertung zum Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führe zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Das Gericht hat allerdings mit Blick auf die finanziellen Folgen die Grundbesteuerung (korrekt: die für die Grundsteuer anzuwendenden Bewertungsregelungen) nicht sofort für nichtig erklärt. Die Grundbesteuerung muss also nicht ausgesetzt werden, sondern kann in einem Übergangszeitraum von den Gemeinden in der bisherigen Form weitergeführt werden.

Mit Zustimmung des Bundesrats wurde der Weg für die reformierte Grundsteuer ab dem Jahr 2025 frei. Hauptfeststellungszeitpunkt der Bodenrichtwerte ist bereits der 01.01.2021.

Hundesteuer:

*Die Hundesteuern betragen seit 2013 für den **1. Hund 72 Euro, für den 2. Hund 144 Euro**, für Zwinger 144 Euro (bis max. 5 Hunde), für den 1. Kampfhund 500 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 900 Euro.*

Es sind derzeit lediglich 192 Hunde (182 Ersthunde, 8 Zweithunde und 2 Zwinger) in Baidt registriert. Ist ein Hund nicht registriert, hat dies eine hohe Ordnungswidrigkeit zur Folge. Hinweise aus der Bevölkerung auf evtl. nicht registrierte Hunde werden jederzeit entgegengenommen.

Vergleiche:

(Baienfurt 1. Hund 84 Euro, 2. Hund 168 Euro, Wolpertswende 1. Hund 72 €, 2. Hund 144 €, Fronreute 1. Hund 80 Euro, 2. Hund 160 Euro, Ravensburg 1. Hund 108 Euro, 2. Hund 216 Euro, Weingarten 1. Hund 120 Euro, 2. Hund 240 Euro).

Bezugsgeld Mitteilungsblatt

Für den Bezug des Amtsblatt werden 13,80 € jährlich in Rechnung gestellt. Die Einnahmen für das laufende und folgende Haushaltsjahr betragen ca. 15.000 €, die Ausgaben 31.100 € (Druckkosten 22.100 €, Lohn Austräger 9.000 €). Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von ca. 48,2%. Die Einnahmen entwickeln sich gegensätzlich zu den Ausgaben (geringere Abonnentenzahl).

Die Druckkosten des Amtsblattes erhöhen sich in regelmäßigen Abständen. Der Gemeinderat hatte in der Vergangenheit beschlossen, dass die Erhöhung nicht an die Bezieher weitergegeben werden soll. Bei der nächsten Preiserhöhung sollte jedoch der Amtsblattpreis neu kalkuliert werden. Die eingenommen Gebühren decken derzeit nur die Kosten des Druckes, nicht aber die Kosten der Zustellung. Unberücksichtigt sind zudem die Personal- und Sachkosten im Rathaus. Die Herausgabe der Baidnter Mitteilungen ist jedoch ein sehr guter Bürgerservice. Die Amtlichen Bekanntmachungen im Internet dienen derzeit nur zur Information. Rechtlich verbindlich sind laut derzeit gültiger Bekanntmachungssatzung ausschließlich die in der gedruckten Ausgabe des Amtsblattes. Öffentliche Bekanntmachungen können bereits soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage bekanntgemacht werden.

Eine graphische Verbesserung des Amtsblattes (farbige Bilder, besseres Papier) würde einen höheren Abmangel nach sich ziehen. Das Amtsblatt wird auf die Homepage gestellt und ist auch über die GemeindeApp abrufbar.

Vgl. Amtsblatt

Baienfurt 23,40 Euro, Fronreute 20 Euro, Wolpertswende 18 Euro pro Jahr.

Gebühren für die Benutzung der Schenk-Konrad-Halle

	Baidnter Veranstalter	Auswärtige Veranstalter
<u>Miete/Grundgebühr für ganze Halle</u>		
Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen ohne Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	350,00 €
Pauschale Fixkosten bei Vereinsveranstaltungen für Tanz – und Faschingsveranstaltungen	200,00 €	keine Vermietung
Miete bei Hochzeiten	150,00 €	750,00 €
Miete für Foyer mit Bar	100,00 €	250,00 €

Die Festhalle wird steuerrechtlich als Betrieb gewerblicher Art geführt. Um die Vorsteuerbeträge bei der Schenk-Konrad-Halle geltend machen zu können, müssen steuerpflichtige Ausgangsumsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht werden. Sofern die Überlassung der Halle bei Vereinsveranstaltungen unentgeltlich erfolgt, bestünde für diesen Bereich rechnerisch auch kein Vorsteuervorteil. Der Gemeinderat hat am 05.07.2011 beschlossen die festgesetzte Grundgebühr/Miete im Rahmen der Vereinsförderung wieder gutzuschreiben. Neben den jeweiligen

pauschalen Fixkosten werden die Kosten der Reinigung, des Hausmeisters, sowie der Stromverbrauch spitz abgerechnet.

Während der Heizperiode wird pro Veranstaltung eine Heizkostenpauschale in Höhe von 100,00 € für die Halle sowie 50,00 € für das Foyer berechnet. Für die Benutzung der Küche werden 50 €, der Leinwand werden 20,00 € und für die Benutzung der Musikanlage 30,00 € jeweils zuzüglich Steuern berechnet. Der Kostendeckungsgrad der Schenk-Konrad Halle liegt derzeit bei ca. 18%. Für eine Mietzeitverlängerung ab 11 Uhr am Folgetag muss nach der Veranstaltung eine Pauschale von 200 € zzgl. Steuern bezahlt werden.

Vor allem auswärtige Veranstalter tragen zu dem bestehenden Kostendeckungsgrad bei. Bei den auswärtigen Veranstaltern könnte eine Preisanpassung für Vereine/Organisationen vorgenommen werden.

Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr

Die Arbeitsleistungen der Feuerwehr bewegen sich seit Jahren in denselben Bereichen. Neben kleineren Brandeinsätzen überwiegen die technischen Hilfeleistungen. Die Einsätze werden entsprechend den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in Rechnung gestellt.

Die Feuerwehrkostenersatz wurden zuletzt am 13.09.2016 angepasst.

Die Feuerwehrentschädigungssatzung wurde zuletzt am 12.12.2017 angepasst.

Gebühren für die Benutzung der Sporthalle für Veranstaltungen

Für eine Veranstaltung werden von externen Nutzern 320 € verlangt. Baidter Vereine können die Sporthalle kostenlos benutzen.

Wasserversorgungsgebühren

In der Gebührenkalkulation vom 17.09.2019 ergaben sich für das Jahr 2020 folgende Wasserverbrauchsgebühren:

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter: 1,45 €.

Die Wassermengen sind mit 240.000 m³ prognostiziert.

Abwassergebühren

In der Gebührenkalkulation vom 17.09.2019 ergaben sich für das Jahr 2019-2021 folgende Abwassergebühren:

- Schmutzwassergebühr: 2,17 €/m³

- Niederschlagswassergebühr: 0,50 €/m²

Die Schmutzwassermengen sind mit 207.000 m³ prognostiziert.

Beiträge (Wasser/Abwasser)

Im Rahmen der Überarbeitung der Globalberechnungen werden neue Beträge für den Anschluss zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ermittelt. Der Auftrag wurde bereits an die Allevo Kommunalberatung gegeben. Es hängt unter anderem an der Satzungsregelung des Abwasserzweckverbandes

(Aufteilung der Kapitalumlage, Regelung des Anschlusses II Wolpertswende). Die bisherigen Beitragssätze resultieren laut Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2005. Eine Aktualisierung konnte aufgrund der ungeklärten Situation im Abwasserzweckverband noch nicht vorgenommen werden.

Wasserversorgung 2,38 €/m² Nutzungsfläche

Abwasserbeseitigung (Grundstücken, denen die Möglichkeit eines Vollanschlusses (Schmutz- und Niederschlagswasser) an die öffentliche Abwasserbeseitigung geboten wird)

Kanalbeitrag 4,28 €/m² Nutzungsfläche
Klärbeitrag 1,30 €/m² Nutzungsfläche

Bestattungsgebühren:

Die Bestattungsgebühren sind im Jahr 2016 von der Firma Allevo Kommunalberatungs GmbH berechnet worden. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen alle Benutzungsgebühren auf höchstens 60% der Kosten im Friedhofswesen anzusetzen. Die Gebührenkalkulation wurde mit unten aufgeführten Sätzen am 29.11.2016 vom Gemeinderat beschlossen:

Überlassung eines Reihengrabes	
für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.870,--
für Personen unter 10 Jahren	1.440,--
Überlassung einer Urnenkammer (Urnenwand)	1.380,--
Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief	3.690,--
Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief:	4.500,--
Wahlgrab, doppelbreit, doppeltief:	5.650,--
Urnenwahlgrab	1.825,--

Der Kostendeckungsgrad des Friedhofes steht und fällt mit der tatsächlichen Anzahl der Beerdigungen. Die Sanierung des Friedhofes Bauabschnitt 1 a-c steht gem. Beschluss vom 07.03.2017 2019/2020 mit ca. 338.000 € an. Des Weiteren stehen evtl. Baumaßnahmen im Bereich des Parkplatzes und des Aussegnungsraumes zur Debatte.

Müllgebühren (ab 01.01.2016 Landkreis Ravensburg zuständig)

Seit 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Die Gemeinde ist ab 2019 lediglich für die Abwicklung des Wertstoffhofes, die Beseitigung und ordnungswidrige Verfolgung wilder Müllablagerungen, Herausgabe von Windsäcken sowie für die Biotonnenbefreiung zuständig.

Allgemeine Verwaltungsgebühren:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die Gemeinden, die Verwaltungsgebühren auf Grundlage der konkreten örtlichen Verhältnisse zu kalkulieren und kostendeckend (Soll-Vorschrift) festzusetzen. Ein Berechnungsmodell, welches in enger Zusammenarbeit mit dem

Gemeindetag entwickelt wurde und mit der GPA abgestimmt ist, war Grundlage für die Verwaltungsgebührensatzung, die in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Unterstützung der Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbh Schneider & Zajontz erarbeitet und vom Gemeinderat am 08.02.2011 beschlossen wurde. Diese wurde in der Gemeinderatssitzung am 10.09.2019 in einzelnen Punkten angepasst.

Kindergartenbeiträge:

Die Elternbeiträge für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 wurden nach Modulen am 04.06.2019 beschlossen.

Für die Mittagsbetreuung wird ein Betrag in Höhe von 4 € pro Tag fällig (mit einer Obergrenze von 50 € monatlich).

Während der Eingewöhnungsphase in den Krippengruppen wird für den ersten Monat nur der hälftige entsprechende Beitragssatz in Rechnung gestellt.

Die Gemeinde Baindt zeichnet sich als familienfreundliche Gemeinde aus. Der Verzicht auf eine zusätzliche Entgeltfinanzierung kann als familienfreundliches Leitbild gesehen werden. Andererseits erhöht sich der Abmangel im Bereich des Kindergartens wesentlich.

Ganztagsbetreuung im Kindergarten:

Die Kosten für die zusätzliche Betreuung bei Teilnahme am Mittagessen betragen

für 1 Kind	4,-- €/Tag
maximale Kosten pro Kind und Monat	50,-- €

Kernzeitbetreuung „Verlässliche Grundschule“:

Die Kosten für die Betreuung betragen

bei 1 Kind	10,-- €/Monat
bei 2 Kinder	15,-- €/Monat
bei 3 Kinder	20,-- €/Monat

Mittagessen in Ganztagesbetreuungseinrichtung:

Kosten pro Mittagessen derzeit:

- für Kindergartenkinder	3,80 €
- für Schüler	3,80 €

Das Liebenauer Berufsbildungswerk (Adolf Aich) liefert das sehr gute Mittagessen in der Ganztagesbetreuungseinrichtung bei der Klosterwiesenschule.

Ferienbetreuung 2020:

Die Gemeinden Baienfurt Baindt bieten in den Ferien teilweise eine Betreuung für die Grundschüler an. In dem von der Gemeinde Baindt definierten Zeitrahmen findet die Betreuung in Baindt oder Baienfurt statt. Die tägliche Betreuung dauert von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die Kosten hierfür betragen 60,-- € pro Kind und Woche. Die Gebühren werden zukünftig über ein Onlineportal Reservix abgewickelt. Die Anmeldung ist verbindlich. Es findet keine Rückerstattung bei Krankheit bzw. sonstiger Abwesenheit statt.

Beförderungspreise Bürger-/Schulbus:

(Abmangel 2017: 14.088,02 €)

Grundvoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im Schulförderverein (Kosten 8 €/Jahr)

1. Kind 20 €/mtl.

2. Kind 10 €/mtl.

Jedes weitere Kind 10 €/mtl.

Die Schülerbeförderungskosten könnten im Schuljahr 2019/2020 bzw. spätestens mit der Neuanschaffung eines Bürgerbusses minimal angepasst werden.

Asyl- und Obdachlosensatzung

Da diese Gebührensätze nicht auskömmlich waren, hat das Hauptamt eine neue Kalkulation durchgeführt und neue Gebührensätze festgesetzt. Die Erhöhung bei den Nebenkosten beruhte überwiegend auf höheren Stromkosten und Energiekosten sowie im Bereich der Miete aufgrund höheren laufenden Aufwendungen.

Bei folgenden Bereichen werden im kommenden Jahr wieder detaillierte Kostenberechnungen und Überprüfungen angestellt:

- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (gebührenrechtliches Ergebnis 2019)
- BHKW inkl. Nahwärmenetz (Abrechnung 2019)
- Änderung Kindergartengebühren (2020/2021)
- Anpassung der Hundesteuersatzung
- Anpassung der Schenk-Konrad-Hallengebühr
- Anpassung Gebühr Bürgerbus
- Anpassung der Grund- und Gewerbesteuer 2021

Das ordentliche Ergebnis gestaltet sich 2020 aufgrund des guten Steuerjahres 2018 negativ. Die Gemeinde wird 2020 aufgrund der Generationengerechtigkeit für die Folgejahre angehalten sein, die Abgaben Steuern, Gebühren, Beiträge für das Folgejahr zu erhöhen.

Beschluss:

Die kommunalen Abgaben in der Gemeinde werden zur Kenntnis genommen.

TOP 6

Ehrung von Gemeinderäten

Bürgermeisterin Frau Rürup teilt mit:

Die Gemeinderäte Bayer und Konzett gehören dem Gremium des Gemeinderats der Gemeinde Baidt seit dem 01.12.1999 an.

Gemeinderat Svoboda ist seit dem 14.07.2009 Mitglied des Gemeinderats.

In Anerkennung ihrer Verdienste werden den Gemeinderäten Bayer und Konzett für ihre 20-jährige kommunalpolitische Tätigkeit, sowie Gemeinderat Svoboda für seine 10-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat der Gemeinde Baidt die Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg nebst Urkunde und Stele verliehen.

TOP 7.

Anfragen und Verschiedenes

a) European Energy Award

Bürgermeisterin Rürup teilt mit, dass im Jahr 2009 der Beschluss gefasst wurde, am EEA teilzunehmen. 2012 erfolgte die Erstzertifizierung, im Jahr 2016 die Rezertifizierung. Im kommenden Jahr steht die zweite Rezertifizierung an. Im Jahr 2016 hat das Energieteam der Gemeinde Baintdt zum letzten Mal getagt. Im März 2020 soll nun eine weitere Sitzung des Energieteams bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und der Energieagentur anberaunt werden. Informationen aus dieser Sitzung werden den Fraktionen unverzüglich weiter geleitet.

b) Beleuchtung Schulgelände

Es wurde bemängelt, dass der Schulbereich morgens gegen 7:00 Uhr noch nicht beleuchtet ist.

c) Ortsschild Friesenhäusle

Die Verwaltung wurde gebeten, das Ortsschild Friesenhäusle zu versetzen.